

Amtliche Abkürzung: SchLVO**Ausfertigungsdatum:** 21.02.2000**Gültig ab:** 01.01.2000**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** GBl. 2000, 181**Gliederungs-Nr:** 6032

**Verordnung des Kultusministeriums, des Innenministeriums und
des Finanzministeriums
über die Durchführung des Schullastenausgleichs
(Schullastenverordnung - SchLVO)
Vom 21. Februar 2000**

Zum 01.07.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 2 neu gefasst durch Verordnung vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 464)

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 2, § 17 Abs. 2 und 4, §§ 18 a und 19 Abs. 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14) wird verordnet:

§ 1

Zu § 15 Abs. 3, § 18 a Abs. 1 FAG

Persönliche Kosten der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen sowie der Lehrkräfte und Erziehungskräfte an Grundschulförderklassen und Schulkindergärten sind:

1. die Besoldung der beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte gemäß § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes;
2. Vergütungen der vom Land bestellten nicht beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte, Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Zuwendungen, Urlaubsgelder, vermögenswirksame Leistungen, Zuschüsse nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 14 des Versorgungstarifvertrags sowie die Umlage nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und die auf die Umlage entfallenden pauschalen Steuern;
3. Vergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht; Unterrichtsvergütungen für Lehramtsanwärter;
4. Aufwendungen für die Versorgung der beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte (Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Unfallfürsorge, Übergangsgeld, Hinterbliebenenversorgung);
5. Ersatz von Sachschäden;
6. Beihilfen und Unterstützungen;
7. Reisekostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld (§ 22 des Landesreisekostengesetzes);
8. Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld (§ 12 des Landesumzugskostengesetzes); Kosten für die Aus- und Fortbildung;
9. Kosten der Nachversicherung für ausgeschiedene Lehrkräfte;
10. Kosten der amts- und fachärztlichen Untersuchungen, Begutachtungen, Kosten der stationären Beobachtungen;
11. Kosten der betriebsärztlichen Betreuung;

12. Kosten für dienstlich notwendige Schutzimpfungen;
13. Schadensersatzleistungen für Amtspflichtverletzungen der Lehrkräfte und Erziehungskräfte abzüglich des von ihnen geleisteten Ersatzes;
14. Schadensersatzleistungen für entgangene Besoldung der beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte und für entgangene Vergütungen der nicht beamteten Lehrkräfte und Erziehungskräfte;
15. Jubiläumsgaben, Jubiläumszuwendungen und sonstige Kosten für Ehrungen.

§ 2

Zu § 17 Abs. 2, § 18a Abs. 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jeden Schüler oder für jedes Kind der

1.	Hauptschulen	960 Euro,
2.	Realschulen	540 Euro,
3.	a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	569 Euro,
	b) Progymnasien	549 Euro,
4.	Schulen besonderer Art	540 Euro,
5.	Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	381 Euro,
6.	Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), berufliche Gymnasien	918 Euro,
7.	Berufskollegs für Informatik	2517 Euro,
8.	Grundschulförderklassen	375 Euro,
9.	a) Förderschulen und Schulkindergärten für besonders Förderungsbedürftige	1400 Euro,
	b) Schulen und Schulkindergärten für Geistigbehinderte	3929 Euro,
	c) Schulen und Schulkindergärten für Blinde und Sehbehinderte	2134 Euro,
	d) Schulen und Schulkindergärten für Hörgeschädigte	964 Euro,
	e) Schulen und Schulkindergärten für Sprachbehinderte	1113 Euro,
	f) Schulen und Schulkindergärten für Körperbehinderte	4075 Euro,

- g) Schulen für Erziehungshilfe und Schulkindergärten für
Verhaltensgestörte 931 Euro,
- h) Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung 466 Euro.

§ 3

Zu § 17 Abs. 4 FAG

(1) Der auf den Stichtag der Schulstatistik ermittelten Zahl der Schüler beruflicher Schulen in Teilzeitform sind hinzuzurechnen, soweit sie nicht darin enthalten sind, die Zahl der Schüler dieser Schulen, für die innerhalb des Schuljahres der Unterricht als Blockunterricht erteilt wird.

(2) Soweit an Berufsoberschulen einschließlich Berufsaufbauschulen kein Vollzeitunterricht erteilt wird, ist die Zahl der Schüler im Verhältnis der lehrplanmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zu 1200 Unterrichtsstunden zu kürzen.

(3) An die Stelle des Stichtags der Schulstatistik tritt in den Fällen der Absätze 1 und 2 der dem Tag des Unterrichtsbeginns entsprechende Tag des folgenden Monats.

§ 4

Zu § 19 Abs. 1 FAG

Der Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten beträgt für jeden Schüler 200 Euro jährlich, sofern die beteiligten Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schullastenverordnung vom 13. September 1989 (GBl. S. 464), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1998 (GBl. S. 458), außer Kraft.

Stuttgart, den 21. Februar 2000

Kultusministerium

Dr. Schavan

Innenministerium

Dr. Schäuble

Finanzministerium

Stratthaus

© juris GmbH